# S 27 KA 104/16

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Hamburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Hamburg |
| Sachgebiet | Vertragsarztangelegenheiten |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 27 KA 104/16 |
| Datum | 13.12.2017 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 KA 3/18 |
| Datum | 19.11.2020 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

1. Die Berufung des Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen. 2. Der Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens bis auf die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten selber tragen. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RÃ¼ckzahlung von 40.000 EUR.

Die Ehefrau des Beklagten, die Beigeladene zu 1, war im Bezirk der KlÃ¤gerin zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen. Im Mai 2012 beantragte sie ihre Zulassung als VertragsÃ¤rztin im Bezirk der Beigeladenen zu 2, weil der Beklagte schon seit lÃ¤ngerem im Bezirk der Beigeladenen zu 2 als Kinder- und Jugendpsychotherapeut zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung der gesetzlich Versicherten zugelassen war. Seit 1.10.2012 betreiben der Beklagte und die Beigeladene zu 1 in Hamburg eine Praxis-gemeinschaft.

Am 14.5.2012 ging bei der KlÃ¤gerin von der E-Mail-Adresse " ", diese E-Mail-Adresse wird bis heute auf der Web-Seite der Praxisgemeinschaft ( ) unter "Kontakt"

angegeben, eine Mitteilung folgenden Inhalts ein: "FÃ¼r Honorarzahlungen nutzen sie bitte ab sofort die neue Bankverbindung bei der A.-Bank: Konto Kontoinhaber: S.

Die KlÃ¤gerin veranlasste daraufhin folgende Zahlungen auf das angegebene Konto bei der D.:

am 25.10.2012 10.000 EUR als Abschlagszahlung fÃ¼r den Monat Oktober 2012, am 23.11.2012 10.000 EUR als Abschlagszahlung fÃ¼r den Monat November 2012, am 18.12.2012 10.000 EUR als Abschlagszahlung fÃ¼r den Monat Dezember 2012 und am 25.1.2012 10.000 EUR als Abschlagszahlung fÃ¼r den Monat Januar 2013.

Die D. hat den Eingang der Zahlungen auf das Konto des Beklagten bestÃ¤tigt.

Nachdem die KlÃ¤gerin erfolglos versucht hatte, die Abschlagszahlungen in HÃ¶he von insgesamt 40.000 EUR von der Beigeladenen zu 1 zur erhalten (vgl. hierzu Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 18.3.2015, Aktenzeichen S 12 KA 458/13 und Urteil des Landessozialgerichts Hessen vom 8.11.2017 zum Aktenzeichen L 4 KA 23/15), hat das Amtsgericht HÃ¼nfeld am 21.12.2015 einen Mahnbescheid Ã¼ber 40.000 EUR gegen den Beklagten erlassen. Nach einem Gesamtwiderspruch ist der Rechtsstreit am 19.1.2016 an das Landgericht Hamburg abgegeben worden, das ihn mit Beschluss vom 10.3.2016 an das Sozialgericht Hamburg verwiesen hat, weil der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten unzulÃ¤ssig sei. Zur BegrÃ¼ndung hat das Landgericht Hamburg ausgefÃ¼hrt, der RÃ¼ckforderung lÃ¤gen Zahlungen zu Grunde, die einen sozialrechtlichen Entstehungs- und Zahlungsgrund hÃ¤tten. Die RÃ¼ckforderung teile als actus contrarius die Rechtsnatur der rÃ¼ckabzuwickelnden Zahlung.

Die KlÃ¤gerin hat ihren Zahlungsanspruch gegen den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung hergeleitet.

Der Beklagte hat vorgetragen, das Sozialgericht Hamburg sei sachlich und Ã¶rtlich nicht zustÃ¤ndig. Selbst wenn es zustÃ¤ndig wÃ¤re, sei die Leistungs- bzw. Zahlungsklage nicht statthaft. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte nach Â§ 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) einen Bescheid erlassen mÃ¼ssen. Zudem bestehe wegen der Anwendbarkeit des SGB X Vertrauensschutz. Die KlÃ¤gerin habe bereits am 8.10.2013 durch eine Mitteilung der D. davon Kenntnis gehabt, dass die Zahlungen an den Beklagten erfolgt seien. Sie hÃ¤tte also die MÃ¶glichkeit gehabt, einen entsprechenden Verwaltungsakt in der Jahresfrist zu erlassen. Die KlÃ¤gerin sei prÃ¤kludiert. Er erhalte auch die Einrede der VerjÃ¤hrung aufrecht.

Das Sozialgericht hat der Klage mit Urteil vom 13.12.2017 stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 40.000,- Euro nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit dem 21.12.2015 verurteilt. Die Klage sei zulÃ¤ssig, insbesondere sei das Sozialgericht Hamburg sachlich zustÃ¤ndig, denn nach Â§ 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit Â§ 17 a Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sei das Gericht an die Verweisung durch das Landgericht Hamburg gebunden, da der rechtliche Gesichtspunkt des actus contrarius auch in Kenntnis der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom

9.3.2010 (B 12 SF 1/10 S) als zumindest vertretbar erscheine, um die sachliche ZustÃ¤ndigkeit des Sozialgerichts zu bejahen, zumal die Zahlungen als Abschlagszahlungen an die Beigeladene zu 1 von der KlÃ¤gerin beabsichtigt gewesen seien, also ihren Grund in dem sozialrechtlichen VerhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1 hÃ¤tten, und der Beklagte selbst in einem vertragspsychotherapeutischen VerhÃ¤ltnis zu einer anderen KassenÃ¤rztlichen Vereinigung, der Beigeladenen zu 2, stehe. Das Gericht sei auch Ã¶rtlich zustÃ¤ndig. Â§ 57 a SGG sei hier nicht einschlÃ¤gig, denn es handele sich nicht um eine vertragsÃ¤rztliche Angelegenheit im engeren Sinne. Dies sei nur bei dem Verfahren, das die Beigeladene zu 1 gegen die KlÃ¤gerin in Hessen gefÃ¼hrt habe, der Fall gewesen. Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit richte sich deshalb in diesem Verfahren nach Â§ 57 Abs. 1 Satz 2 SGG, also bei Verfahren gegen natÃ¼rliche Personen nach ihrem Wohnsitz oder Sitz und nicht nach dem Sitz der KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, denn wenn in einer Angelegenheit keine der in Â§ 57 a SGG genannten SonderzustÃ¤ndigkeiten eingreife, bleibe es bei der Grundregel des Â§ 57 SGG. Die Klage sei auch als allgemeine Leistungsklage (Zahlungsklage) nach Â§ 54 Abs. 5 SGG zulÃ¤ssig, denn ein Verwaltungsakt habe gegenÃ¼ber dem Beklagten nicht zu ergehen, denn es liege kein Ã¶ffentlich-rechtliches VerhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beklagten vor. Ein solches bestehe nur zwischen der Beigeladenen zu 2 und dem Beklagten. Die Klage sei auch begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne die Zahlung von 40.000 EUR vom Beklagten verlangen. Auch wenn aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg vom 19.1.2016 die Verweisung an das Sozialgericht Hamburg vertretbar sei, so bedeute dies nicht, dass das Gericht lediglich Anspruchsgrundlagen aus dem Ã¶ffentlichen Recht anzuwenden habe. Ob eine Streitigkeit Ã¶ffentlich-rechtlicher oder bÃ¼rgerlich-rechtlicher Art sei, bestimme sich nach der Natur des RechtsverhÃ¤ltnisses aus dem der Klageanspruch hergeleitet werde. Dabei folge die RÃ¼ckforderung dem gleichen Recht wie die Leistung, denn der Erstattungsanspruch sei nichts anderes als die Kehrseite des Leistungsanspruchs. Es komme also darauf an, welcher Natur das LeistungsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beklagten sei. Ein Ã¶ffentlich-rechtliches VerhÃ¤ltnis bestehe zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beklagten nicht. Auch ein vermeintlich Ã¶ffentlich-rechtliches LeistungsverhÃ¤ltnis sei hier nicht gegeben, denn die Zahlungen, die die KlÃ¤gerin als Abschlagszahlungen an die Beigeladene zu 1 fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2012 und Januar 2013 geleistet habe, seien auf dem Konto des Beklagten "gelandet", ohne dass sich die KlÃ¤gerin in einem vermeintlichen LeistungsverhÃ¤ltnis zum Beklagten gesehen hÃ¤tte. Auch kÃ¶nne aus der E-Mail, in der der Beklagte als Kontoinhaber genannt werde, nicht geschlossen werden, dass dieser in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Kreis der KlÃ¤gerin hineingetreten sei, zumal er selbst jedenfalls gegenÃ¼ber dem LSG Hessen erklÃ¤rt habe, die fragliche E-Mail nicht verfasst zu haben. Durch die bloÃe Zahlung eines VersicherungstrÃ¤gers bzw. einer Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft jedenfalls werde aber eine solche vermeintliche Leistungsbeziehung nicht hergestellt. Nicht jeder Dritte werde, ohne dass vorher zumindest ein vermeintliches Ã¶ffentlich-rechtliches VerhÃ¤ltnis bestehe, der Ã¶ffentlichen Gewalt der KlÃ¤gerin nur deshalb unterworfen, weil er von ihr eine Geldleistung empfangen habe. Der Beklagte habe Geldleistungen, hier die 40.000 EUR monatlicher Abschlagszahlungen zu Unrecht empfangen. Der Zahlungsanspruch der KlÃ¤gerin begrÃ¼nde sich aus Â§ 812

BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach habe die KlÃ¤gerin einen Herausgabeanspruch in HÃ¶he von 40.000 EUR, weil der Beklagte durch Leistung der KlÃ¤gerin diesen Betrag ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlange, sei ihm zur Herausgabe verpflichtet (Â§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Einen rechtlichen Grund fÃ¼r die Zahlung von 40.000 EUR durch die KlÃ¤gerin auf das Konto der Beklagten habe es nicht gegeben. Ein solcher sei auch nicht von dem Beklagten geltend gemacht worden. Dieser rechtliche Grund kÃ¶nne auch nicht daraus hergeleitet werden, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers, die Beigeladene zu 1, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erklÃ¤rt habe, aus ihrer TÃ¤tigkeit als VertragsÃ¤rztin im Bezirk der KlÃ¤gerin noch AnsprÃ¼che gegen die KlÃ¤gerin zu haben, also mÃ¶glicherweise jetzt eine Aufrechnung ihrer Forderungen gegen den Zahlungsanspruch der KlÃ¤gerin gegen den Beklagten geltend machen wolle. Bisher habe die Beigeladene zu 1 immer â□□ auch gegenÃ¼ber dem SG Marburg und dem LSG Hessen â□□ bestritten, EmpfÃ¤ngerin der Abschlagszahlungen gewesen zu sein. Da es sich hier um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung und nicht um einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch handele, kÃ¶nne sich der Beklagte weder auf Â§ 50 Abs. 2 SGB X noch auf die entsprechende Anwendung von Â§ 45 SGB X berufen. Er genieÃ□e keinen Vertrauensschutz im Sinne dieser Normen. Auch die Einrede der VerjÃ¤hrung greife nicht durch, denn die KlÃ¤gerin habe rechtzeitig den Erlass eines Mahnbescheides beantragt. Stelle man unter Beachtung des Â§ 199 BGB allein auf die Entstehung des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung mit Eingang der Abschlagszahlungen auf dem Konto des Beklagten ab, so habe die VerjÃ¤hrung frÃ¼hestens mit Beginn des Jahres 2013 begonnen. Damit sei unter Beachtung der dreijÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist die VerjÃ¤hrung im Zeitpunkt des Erlasses des Mahnbescheides am 21.12.2015 noch nicht eingetreten, so dass die VerjÃ¤hrung wirksam gehemmt worden sei (vgl. Â§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Der Zinsanspruch der KlÃ¤gerin folge aus Â§ 291 Satz 1 BGB in Verbindung mit Â§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 10.1.2018 zugestellte Urteil am 12.2.2018, einem Montag, Berufung eingelegt, mit der er im Wesentlichen weiter die UnzustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit geltend macht. Ihm stehe Vertrauensschutz zu. Auch sei er dem Ã¶ffentlichen Kreis der KlÃ¤gerin zuzurechnen, da er im Arztregister eingetragen und zu Unrecht von der KlÃ¤gerin nicht als Kinderpsychologe zugelassen worden sei. SchlieÃ□lich sei im Rahmen der Kostenentscheidung Â§ 183 SGG anzuwenden.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13. Dezember 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Den am 18.11.2020 um 20.22 Uhr bei Gericht eingegangenen Antrag des Beklagten auf Verlegung des Verhandlungstermins hat der Senat mit Beschluss vom 19.11.2020 abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des Beklagten ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) erhoben.

Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat der Klage im Ergebnis und im Wesentlichen mit zutreffender BegrÃ¼ndung stattgegeben. Auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts wird Bezug genommen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass hier von einer Nichtleistungskondiktion in Form der Durchgriffskondiktion im Sinne des Â§ 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB auszugehen ist.

In dem hier vorliegenden Mehrpersonen-VerhÃ¤ltnis ist dafÃ¼r die KlÃ¤rung der Frage zentral, wo eine Leistung im Sinne der Â§Â§ 812 ff BGB vorliegt und ob der Vorrang der Leistungskondiktion greift.

Unter einer Leistung im Sinne des Â§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ist die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden VermÃ¶gens zu verstehen. FÃ¼r die Beurteilung, wer Leistender und wer EmpfÃ¤nger einer Leistung ist, kommt es in erster Linie auf die der Zuwendung gegebene Zweckbestimmung an. MaÃgeblich ist grundsÃ¤tzlich der Zweck, den die Beteiligten im Zeitpunkt der Zuwendung mit dieser nach ihrem zum Ausdruck gekommenen Willen verfolgt haben. Stimmen die Vorstellungen der Beteiligten nicht Ã¼berein, ist nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine objektive Betrachtungsweise aus der Sicht des ZuwendungsempfÃ¤ngers (EmpfÃ¤ngerhorizont) geboten. Es kommt darauf an, wie eine vernÃ¼nftige Person in der Lage des EmpfÃ¤ngers die Zuwendung nach Treu und Glauben mit RÃ¼cksicht auf die Verkehrssitte verstehen musste und durfte (siehe nur BGH, Urteile vom 14.1.2016 â III ZR 107/15, Rn. 34; vom 25.2.2016 â IX ZR 146/15, Rn. 21; jeweils mwN). Diese GrundsÃ¤tze gelten auch fÃ¼r den Bereicherungsausgleich in MehrpersonenverhÃ¤ltnissen (BGH, Urteil vom 14.1.2016 â III ZR 107/15, mwN). Dabei entspricht es stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BGH, dass sich bei der bereicherungsrechtlichen Behandlung von VorgÃ¤ngen, an denen â wie im vorliegenden Fall â mehr als zwei Personen beteiligt sind, jede schematische LÃ¶sung verbietet. Vielmehr sind fÃ¼r die sachgerechte bereicherungsrechtliche Abwicklung stets die Besonderheiten des Einzelfalles zu berÃ¼cksichtigen, zu denen insbesondere Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Risikoverteilung zÃ¤hlen (siehe nur BGH, Urteil vom

19.9.2014 â□□ V ZR 269/13, Rn. 22).

Danach muss hier davon ausgegangen werden, dass nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont aus der Sicht des Beklagten keine Leistung im VerhÃ¤ltnis zwischen ihm und der KlÃ¤gerin vorlag, sondern dass die KlÃ¤gerin mit der Zahlung vielmehr eine Leistung an die Beigeladene zu 1 erbringen wollte. Der Beklagte hatte keine Zulassung bei der KlÃ¤gerin und erhielt daher von ihr auch keine Honorarzahlungen. Die auf seinem Konto eingehenden Zahlungen der KlÃ¤gerin konnten daher erkennbar nicht fÃ¼r ihn gedacht sein. Vielmehr musste ihm klar gewesen sein, dass es sich dabei um Zahlungen handelte, die fÃ¼r seine Frau geleistet wurden.

Damit kann die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beklagten keine Leistungskondiktion im Sinne des Â§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB geltend machen. Vielmehr kommt nur eine so genannte Nichtleistungskondiktion nach Â§ 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB in Betracht. Diese ist allerdings grds. durch den Vorrang der Leistungskondiktion gesperrt. Sinn dieser Sperre ist es, die RÃ¼ckabwicklung im DreiecksverhÃ¤ltnis immer innerhalb der Leistungsbeziehungen erfolgen zu lassen (vgl. BGH, Urt. v. 16.6.2015 â□□ XI ZR 243/13, Rn. 17 ff mwN).

Allerdings gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz. In einem Fall, in dem das Jobcenter trotz Beendigung des MietverhÃ¤ltnisses eine weitere Miete direkt an den Vermieter gezahlt hat, hat der BGH herausgearbeitet, dass eine Ausnahme insb. dann gilt, wenn der LeistungsempfÃ¤nger nicht schutzwÃ¼rdig ist, weil er wusste, dass ihm die erbrachte Leistung nicht zusteht und damit nicht schutzwÃ¼rdig erscheint (BGH, Urt. v. 31.1.2018 â□□ VIII ZR 39/17).

Eine solche Konstellation liegt hier vor. Dem Beklagten musste klar sein, dass ihm das Geld nicht zusteht. Aus der Bezeichnung auf den in den Akten befindlichen AuszÃ¼gen ist ersichtlich, dass Abschlagszahlungen der KlÃ¤gerin eine erkennbare Kennung hatten. Da der Beklagte bei der KlÃ¤gerin keine Zulassung hatte, konnte es sich nicht um Zahlungen handeln, die eine VergÃ¼tung fÃ¼r ihn darstellen konnte. Vielmehr musste ihm klar sein, dass es sich um eine Leistung an seine Frau handelte. Da sowohl der Beklagte als auch die Beigeladene zu 1 im Verfahren vor dem SG und LSG in Hessen ausgesagt haben, dass sie mit der Mail, in der die Kontoverbindung des Beklagten angegeben wurde, nichts zu tun hÃ¤tten, ist kein Grund ersichtlich, warum der Beklagte hÃ¤tte davon ausgehen sollen, dass das Geld zu Recht auf seinem Konto gelandet ist. Dies gilt umso mehr, als beide in den Verfahren in Hessen den Eindruck vermitteln wollten, dass sie gegenseitig von den Finanzen des anderen nicht Bescheid wÃ¼ssten. Denn es mutet nach Ansicht des Senats befremdlich an, dass beide angegeben haben, sie wÃ¼ssten nicht, ob die Beigeladene zu 1 Zugriff auf das Konto des Beklagten hatte.

Der Beklagte hat also "auf sonstige Weise" die 40.000 Euro auf Kosten der KlÃ¤gerin ohne rechtlichen Grund erlangt. Damit sind die Voraussetzungen der Nichtleistungskondiktion erfÃ¼llt.

Der Beklagte kann sich schon deswegen nicht auf Â§ 814 BGB berufen, weil diese

Vorschrift im Rahmen der Nichtleistungskondiktion nicht anwendbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 31.01.2018 â VIII ZR 39/17, Rn. 40). Zudem hatte die KlÃ¤gerin auch keine positive Kenntnis davon, dass der Beklagte nicht (nachweisbar) empfangsberechtigt war.

Auf Entreicherung kann sich der Beklagte aufgrund seiner positiven Kenntnis der Nichtberechtigung nach Â§ 819 Abs. 1 BGB nicht berufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 VwGO. Â§ 183 SGG ist nicht anwendbar, da der Beklagte ersichtlich nicht als Versicherter verfahrensbeteiligt ist. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024